Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg

Gemarkung Schwanenberg, Flur 3

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 BauGB i. V. m. d. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Im Verbindung mit § 1 BauNVO
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Bezugspunkt (BP)
Bezugspunkt (BP) für die Bemaßung der Höhe der baulichen Anlagen ist die Höhe der fertig ausgebauten an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante Verkehrsfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche. Bei Eckgrundstücken ist die höher gelegene Verkehrsfläche ausschlaggebend.

2.2 Traufhöhe (TH)
Als Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen gilt die Differenz zwischen der Höhe des Bezugspunktes (BP) und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.

2.3 Firsthöhe (FH)
Als Firsthöhe (FH) baulicher Anlagen gilt die Differenz der Höhe des Bezugspunktes (BP) bis zur oberen Dachkante. Maßgebend ist das eingedeckte Dach.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO
Für die mit WA1 und WA2 festgesetzten Bereiche sind die Traufhöhen (TH) als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt (siehe Festsetzungstabelle). Für die mit WA1, WA2, festgesetzten Bereiche sind die Firsthöhen (FH) als Höchstmaß festgesetzt. (siehe Festsetzungstabelle).

2.5 Erdgeschossfußbodenhöhe
Die Erdgeschossfußbodenoberkante des fertigen Fußbodens baulicher Anlagen in den mit WA1 und WA2 festgesetzten Bereichen darf die Höhenlage des Bezugspunktes (BP) um max. 0,50 m überschreiten.

3. Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
Das Überschreiten der vorderen und hinteren Baugrenze durch Anbauten und untergeordnete Bauteile ist in einer Tiefe von max. 1,50 m und in einer Breite von max. 50 % der Fassadenbreite des Hauptbaukörpers ausnahmsweise zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4. Zulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden gemäß §9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB
In den mit WA1 und WA2 festgesetzten Bereichen ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen mit 2 Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt.

5. Stellplätze, Carports und Garagen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 4 u.22 BauGB i.V.m. §12 BauNVO
Stellplätze, Carports und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, sowie innerhalb der hierfür gekennzeichneten Flächen zulässig.
In allen Baugebieten sind Stellplätze und Carports auf den Zufahrten von Einzelgaragen zulässig.

6. Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
Nebenanlagen zum Zwecke der Tierhaltung sind in den mit WA1 und WA2 festgesetzten Bereichen nur ausnahmsweise zulässig. Anlagen die der Versorgung des Bebauungsplangebietes dienen sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

7. Pflanzgebot für Bäume und Sträucher und sonstige Bepflanzungen
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

7.1 Erhalt von Einzelbäumen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Die gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

7.2 Pflanzgebot für Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich"
Innerhalb der Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich" sind standortgerechte Laubbäume als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten, insgesamt sind mindestens 10 Bäume zu pflanzen.

7.3 Pflanzgebot auf den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Verkehrsgrün"
Innerhalb der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Verkehrsgrün" sind 2 Laubbäume, Linden in Sorten aus der Örtlichkeit (s. Pkt. 7.1) zu pflanzen

7.4 Pflanzgebot für Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen auf privaten Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
Innerhalb den gem. §9 Abs 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzflächen sind auf einer Breite von 5.00m Gehölze In Form einer freiwachsenden Feldhecke anzupflanzen. Unter Beachtung der Grenzabstände und Nutzung hat hier eine Pflanzung mit standortgerechten, bodenständigen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung zu erfolgen. Die freiwachsende Hecke ist min. 2-reihig anzulegen. Dabei ist ein Pflanzabstand von 1.5m x 1.5m einzuhalten. Die Mindestgröße bei Sträuchern ist 2 x v. o.B. 60-100cm.
Die freiwachsende Hecke ist aus verschiedenen Arten der unter Pkt. 7.5 aufgeführten Pflanzliste zusammenzusetzen, wobei jeweils Gruppen aus 3-5 Exemplaren einer Art geblüht werden sollen.
Innerhalb der freiwachsenden Hecke ist je Grundstück ein Hochstamm 2.Ordnung bzw. ein Heister zu integrieren.

7.5 Pflanzliste
Sträucher mittlerer Wuchshöhe und Laubbäume 2. Ordnung

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	Feldahorn	Acer campestre
Elsbeere	Sorbus torminalis	Weißdorn	Crataegus monogyna
Wildapfel	Malus communis	Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Vogelkirsche	Prunus avium	Kornelkirsche	Cornus mas
Eberesche	Sorbus aucuparia	Faulbaum	Rhamnus frangula
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	Haselnuss	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa		
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum	Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprae	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Heckenpflanzen jährl. Rückschnitt (z.B)

Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Rotbuche	Fagus silvatica
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V., mit § 86 BauO NRW

1. Dachformen
Es sind nur allseitig gleich geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° bis 45° zulässig. Dächer mit einem Krüppelwalm sind zulässig, wenn die Höhe der Abwalmung in der senkrechten Projektion zur Wand gemessen maximal 1/3 der Höhe des Giebeldreiecks (= Differenz Firsthöhe - Traufhöhe) beträgt.
Garagen, Carports und Nebenanlagen, die mind. 3,00 m hinter die vordere, der Verkehrsfläche zugewandten Baufluchtder Hauptbaukörpers zurücktreten, sind mit Sattel-, Walm-, Pult- oder Flachdächern zulässig.

2. Dacheindeckungsmaterallen
Die Dachflächen eines Gebäudes sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken.
Bei geneigten Dächern sind nur Dachbausteine in Schwarz bis Anthrazit und Rot bis Dunkelbraun als Dacheindeckung zulässig. Für Dachflächen und vertikale Seitenflächen von Gauben und untergeordneten Bauteilen sind ausnahmsweise auch Eindeckungen in Kupfer-Zink und Aluminiumblech oder in Faserzement bzw. Schiefer zulässig. Die Verwendung von glasierten und von stark glänzenden Dachbausteinen ist unzulässig.

3. Dachaufbauten
Dachgauben sind bis zu einer Breite von max. 3,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der Dachaufbauten darf 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Die Differenz zwischen dem höchsten Punkt einer Dachgaube und dem First darf 1,50 m nicht unterschreiten, maßgebend ist das eingedeckte Dach.
Der Abstand einer Dachgaube zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Zwischen Dachgauben und/oder untergeordneten Bauteilen ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.
Dachgauben, die sich auf ein und demselben Gebäude befinden, sind in einer Ebene anzuordnen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben unzulässig.
Dachgauben in zwei Dachebenen sind unzulässig. Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

4. Dachüberstände
Bei geneigten Dächern ist an der Traufseite ein Dachüberstand einschließlich der Dachrinne von max. 1,00 m zulässig. Maßgebend ist die horizontale Linie gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches. Am Ortgang ist ein Dachüberstand von max. 0,50 m zulässig.

5. Untergeordnete Bauteile
Sich aus der Fassade entwickelnde Dachaufbauten (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) sind bis zu einer Breite von max. 5,00 m zulässig.
Die Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile (Zwerchgiebel, -häuser, Erker) darf insgesamt 50% der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand (Außenkante) muss min. 1,50 m betragen.
Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Zwerchgiebel, -häuser unzulässig.

6. Fassadenmaterialien
Für die Fassadenoberflächen von Außenwänden von Gebäuden sind nur rotes bis rotbraunes Ziegel- und Klinkermauerwerk, weiß geschlämmtes Ziegel- und Klinkermauerwerk im Format bis 2 DF, sowie Putz in den abgetönten Farben weiß, gelb, ocker, rot und braun zulässig.
Die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen sind in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

7. Vorgärten
Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und die der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante sowie deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/Zufahrt/Eingangsseite). Vorgärten dürfen abgesehen von Zufahrten und Zuwegungen nicht befestigt oder versiegelt werden und sind gärtnerisch zu gestalten.

8. Einfriedungen
Einfriedungen im Bereich des Vorgartens sind ausschließlich als lebende Hecke bis zu einer Höhe von ≤1,00m zulässig.
Einfriedungen außerhalb eines Vorgartens, die an Verkehrsflächen oder an landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wege grenzen, sind nur als lebende Hecken auch in Verbindung mit einer transparenten Zaunanlage (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) bis zu einer Höhe von maximal 2,00m zulässig.

9. Abfallbehälter und Mülltonnen
Abfallbehälter, Mülltonnen und Mülltonnenbehälter außerhalb von Gebäuden sind derart mit Pflanzen und Gehölzen zu umstellen, dass sie von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind.

III. Hinweise

Grundwasser
Das Plangebiet liegt im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung. Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, sind nicht auszuschließen.

Niederschlagswasser
Das Niederschlagswasser wird über das vorhandene Kanalsystem (Mischsystem) abgeführt.

Bodendenkmäler
Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) wird hingewiesen. Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten, Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittel
Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden, Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden**. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegende Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Nachbarrecht
Auf die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Standorte von Einfriedungen (§ 38 NachbG NRW) und der erforderlichen Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher, Rebstöcke und Hecken (§§ 41 und 42 NachbG NRW) sowie die Verdoppelung der Grenzabstände (§ 43 NachbG NRW) wird hingewiesen.

Sichtfelder
Für die geplante Einmündung der Erschließungsstraße an der L46 sind die Sichtdreiecke der Anfahrsicht gemäß RASt 06 zu beachten. Die Sichtdreiecke sind von Bepflanzungen und sonstigen Sichthindernissen >80cm freizuhalten.

IV. Nachrichtliche Übernahmen

Das Plangebiet liegt Innerhalb der Wasserschutzzone IIIB der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath. Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Wegberg-Uevekoven und Erkelenz-Mennekrath vom 07.11.2011 ist entsprechend zu beachten.

Darstellungen der Plangrundlage

- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Flurstücksnummer
- vorhandenes Gebäude
- vorhandene Zäunung
- vorhandene Wegeführung
- 32.00 Geländehöhen

Städtebauliche Kenndaten			
Allgemeine Wohngebiete		23400m²	83.1%
Wohngebiete	21568 m²		
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u.zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf privaten Grundstücksflächen	1832 m²		
Verkehrsflächen		4044m²	14.4%
Verkehrsberuigter Bereich	3420m²		
Fuß- und Radweg	320m²		
Fläche für Verkehrsgrün	304m²		
Öffentliche Grünflächen		710m²	2.5%
Gesamtfläche Plangeblet		**28154m²**	**100%**

Zeichnerische Festsetzungen

(gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO u. Plan V90)

Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und gem. § 4 BauNVO)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB und §16 u. §17 BauNVO)

z.B	II	Zahl der Vollgeschosse (GZ),als Höchstmaß
GRZ	z.B 0,4	Grundflächenzahl (GRZ), als Höchstmaß
GFZ	z.B 0,8	Geschossflächenzahl (GFZ), als Höchstmaß
TH		Traufhöhe
FH		Firsthöhe

Festsetzungstabelle

	GZ	GRZ	GFZ	TH_{min}	TH_{max}	FH_{max}	Bauweise
WA 1	I	0,3	0,5	3,5	4,5	9,5	ED
WA 2	II	0,3	0,6	4,5	6,5	11,5	ED

Bauweise, Baugrenzen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und §22 u. §23 BauNVO)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich

F — Zweckbestimmung: Fußgänger

F+R — Zweckbestimmung: Fußgänger-/Radfahrer

Vg — Zweckbestimmung: Fläche für Verkehrsgrün

Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Erhalt von Einzelbäumen (gem. § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (gem. § 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung der Art und des Maßes unterschiedlicher Nutzung

Vorgeschlagene Grundstücksteilung

Ga — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen (gem. § 9 Abs.1 Nr.4 u.22 BauGB)

Sichtfelder auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge entsprechend RASt 06

Übersicht Geltungsbereich

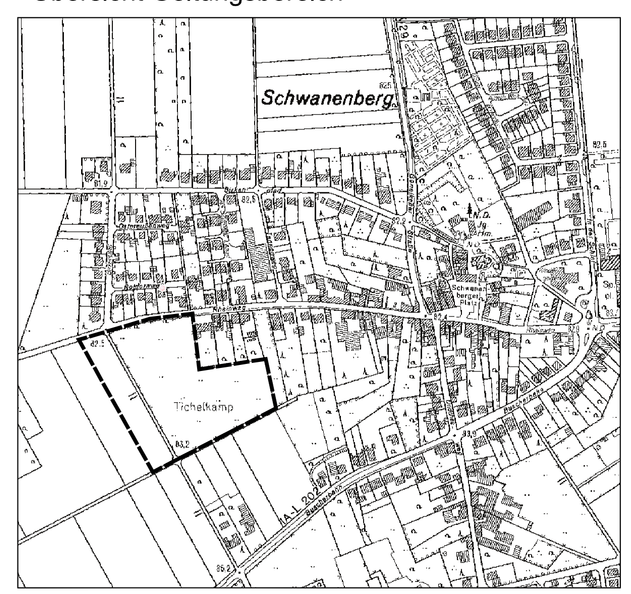

Maßstab 1:5000

RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch vom 23.09.2004(BGBl. IS.2414) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung einschließlich Umweltbericht mit folgenden Anlagen:

- Artenschutzprüfung, Haese BfU, Bericht vom September 2011 und Juli 2012

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2013 gem. § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg, aufzustellen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Erkelenz vom 26.04.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Erkelenz, den 18.12.2013

Die Ausschussvorsitzende

gez. Astrid Wolters

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 des Baugesetzbuches am 03.05.2013 schriftlich gebeten, zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 18.12.2013

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.8 der Stadt Erkelenz vom 26.04.2013 erfolgte am 14.05.2013 die öffentliche Darlegung der mit dem Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg verfolgten Planziele gem. § 3 Abs.1 Baugesetzbuch.

Erkelenz, den 18.12.2013

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 18.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.13 der Stadt Erkelenz vom 19.07.2013 gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 29.07.2013 bis 30.08.2013 mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.2 Baugesetzbuch mit Schreiben vom 25.07.2013 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.
Erkelenz, den 18.12.2013

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg ist gemäß § 10 Baugesetzbuch vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 18.12.2013 mit Begründung als Satzung beschlossen worden.

Erkelenz, den 18.12.2013

Der Bürgermeister

gez. Peter Jansen

Der Satzungsbeschluss des Rates wurde im Amtsblatt Nr.2 der Stadt Erkelenz vom 21.01.2014 öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt Bebauungsplan Nr. 1200.1 "Tichelkamp", Erkelenz-Schwanenberg gem. § 10 Abs.3 Baugesetzbuch in Kraft.

Erkelenz, den 21.01.2014

Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Ansgar Lurweg
Technischer Beigeordneter

Die Planunterlagen stimmen mit der amtlichen Katasterkarte vom 15.01.2013, überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Geprüft

Erkelenz, den 13.12.2013

gez. Dipl. Ing. Frank Maraite
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

BEARBEITUNG:

1) BfU Aachen
Viktoriaallee 46
52066 Aachen
Telefon: 0241 - 9003370
Telefax: 0241 - 90033718
e-Mail: info@bfu-aachen.de

2) Dipl.-Ing. Frank Maraite
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Alemannenstraße 10
41812 Erkelenz
Telefon: (+49) 02431 94 67 57
Telefax: (+49) 02431 97 22 44
E-Mail: info@maraite-vermessung.de

STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. 1200.1
"Tichelkamp"
Erkelenz - Schwanenberg

Gemarkung Schwanenberg
Flur 3

Maßstab 1:500

Ausfertigung